

TE OGH 2015/11/25 130s122/15p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. November 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Weißnar als Schriftführerin in der Strafsache gegen Aleksandar B***** wegen des Verbrechens des räuberischen Diebstahls nach §§ 15, 127, 131 erster Fall StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 29. Juni 2015, GZ 93 Hv 12/15p-48, und die Beschwerde des Angeklagten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 25. November 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Weißnar als Schriftführerin in der Strafsache gegen Aleksandar B***** wegen des Verbrechens des räuberischen Diebstahls nach Paragraphen 15, 127, 131, erster Fall StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 29. Juni 2015, GZ 93 Hv 12/15p-48, und die Beschwerde des Angeklagten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Aleksandar B***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 erster Fall und 15 StGB (I) sowie der Vergehen nach § 50 Abs 1 Z 3 WaffG (II), der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (III/1), der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB (III/2) und der Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB (IV) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Aleksandar B***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach Paragraphen 127, 130, erster Fall und 15 StGB (römisch eins) sowie der Vergehen

nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 3, WaffG (römisch zwei), der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB (III/1), der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB (III/2) und der Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB (römisch vier) schuldig erkannt.

Danach hat er in Wien

(I) gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen Gewahrsamsträgern mehrerer Unternehmen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz(römisch eins) gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen Gewahrsamsträgern mehrerer Unternehmen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz

(1) vom 4. April 2014 bis zum 21. November 2014 in drei Angriffen wegzunehmen versucht, nämlich Kleidung und Lebensmittel, und

(2) am 14. Jänner 2015 weggenommen, nämlich Getränkeflaschen,

(II) am 29. August 2014 und am 21. November 2014, wenn auch nur fahrlässig, eine Waffe, nämlich einen Pfefferspray, besessen, obwohl ihm dies gemäß § 12 WaffG verboten war,(römisch zwei) am 29. August 2014 und am 21. November 2014, wenn auch nur fahrlässig, eine Waffe, nämlich einen Pfefferspray, besessen, obwohl ihm dies gemäß Paragraph 12, WaffG verboten war,

(III) am 30. April 2015 Djemailj M***** (römisch drei) am 30. April 2015 Djemailj M*****

(1) vorsätzlich am Körper verletzt, indem er ihm mehrere Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper versetzte und ihm dadurch Abschürfungen zufügte, und

(2) mit jedenfalls einer Verletzung am Körper gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er mehrfach äußerte, er werde ihn „umbringen“, und dabei ein Messer gegen ihn richtete, sowie

(IV) am 21. November 2014 anlässlich eines der vom Schuldspruch I/1 umfassten Diebstähle Johanna G***** mit Gewalt zur Unterlassung seiner Anhaltung (§ 80 Abs 2 StPO) zu nötigen versucht, indem er sie von sich stieß(römisch vier) am 21. November 2014 anlässlich eines der vom Schuldspruch I/1 umfassten Diebstähle Johanna G***** mit Gewalt zur Unterlassung seiner Anhaltung (Paragraph 80, Absatz 2, StPO) zu nötigen versucht, indem er sie von sich stieß.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 9 lit b des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 9, Litera b, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Die Rechtsrüge, die einen Feststellungsmangel zum Schuldausschließungsgrund der Zurechnungsunfähigkeit § 11 StGB einwendet, entzieht sich größtenteils schon deswegen einer inhaltlichen Erwiderung, weil sie ihre Argumentation nicht aus in der Hauptverhandlung vorgekommenen (§ 258 Abs 1 StPO) Verfahrensergebnissen entwickelt (13 Os 91/02, SSt 64/46; RIS-Justiz RS0116735). Die Rechtsrüge, die einen Feststellungsmangel zum Schuldausschließungsgrund der Zurechnungsunfähigkeit (Paragraph 11, StGB) einwendet, entzieht sich größtenteils schon deswegen einer inhaltlichen Erwiderung, weil sie ihre Argumentation nicht aus in der Hauptverhandlung vorgekommenen (Paragraph 258, Absatz eins, StPO) Verfahrensergebnissen entwickelt (13 Os 91/02, SSt 64/46; RIS-Justiz RS0116735).

Mit dem Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer nach der Aktenlage im Rahmen der Hauptverhandlung von seinem Recht, nicht auszusagen (§ 164 Abs 1 dritter Satz StPO), Gebrauch gemacht (ON 47 S 2 bis 8), einem Zeugen den „rechten Mittelfinger“ gezeigt (ON 47 S 11) und abschließend geäußert hat, „ihr seid Freaks“ (ON 47 S 15), werden keine die behauptete Zurechnungsunfähigkeit indizierenden Umstände aufgezeigt. Auch insoweit bringt die Beschwerde daher den herangezogenen Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungskonform zur Darstellung (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 601). Mit dem Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer nach der Aktenlage im Rahmen der Hauptverhandlung von seinem Recht, nicht auszusagen (Paragraph 164, Absatz eins, dritter Satz StPO), Gebrauch gemacht (ON 47 S 2 bis 8), einem Zeugen den „rechten Mittelfinger“ gezeigt (ON 47 S 11) und abschließend geäußert hat, „ihr seid Freaks“ (ON 47 S 15), werden keine die behauptete Zurechnungsunfähigkeit indizierenden Umstände aufgezeigt. Auch insoweit bringt die Beschwerde daher den herangezogenen Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungskonform zur Darstellung (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 601).

Beweisaufnahmen sind im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorgesehen, aus welchem Grund das Begehren, ein psychiatrisches und psychologisches Gutachten einzuholen, auf sich zu beruhen hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufungen und die gemäß § 498 Abs 3 dritter Satz StPO als erhoben zu betrachtende Beschwerde gegen den zugleich - verfehlt (§ 494a Abs 4 StPO) in Urteilsform - ergangenen Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§§ 285i, 498 Abs 3 letzter Satz StPO). Die Entscheidung über die Berufungen und die gemäß Paragraph 498, Absatz 3, dritter Satz StPO als erhoben zu betrachtende Beschwerde gegen den zugleich - verfehlt (Paragraph 494 a, Absatz 4, StPO) in Urteilsform - ergangenen Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, letzter Satz StPO).

Dabei wird dieses zu berücksichtigen haben (RIS-JustizRS0122140), dass der Sanktionsausspruch unter (von der Beschwerde nicht geltend gemachter) Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO leidet, weil das Erstgericht hinsichtlich der Konfiskation die in § 19a Abs 2 StGB zwingend vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung unterließ (RIS-Justiz RS0088035 [insbesondere T7]). Dabei wird dieses zu berücksichtigen haben (RIS-JustizRS0122140), dass der Sanktionsausspruch unter (von der Beschwerde nicht geltend gemachter) Nichtigkeit aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, dritter Fall StPO leidet, weil das Erstgericht hinsichtlich der Konfiskation die in Paragraph 19 a, Absatz 2, StGB zwingend vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung unterließ (RIS-Justiz RS0088035 [insbesondere T7]).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E112905

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0130OS00122.15P.1125.000

Im RIS seit

14.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at